

Rechtsmeldung | Österreich | Gesellschaftsrecht, übergreifend

Österreich - Änderung des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes“

Von Nadine Bauer

30.09.2019

(GTAI) Österreich hat eine Gesetzesänderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), das seit dem 15. Januar 2018 in Kraft ist, beschlossen. Die Änderung dient vor allem der Umsetzung der fünften EU-Geldwäscherichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2018/843](#) [↗](#)).

Neu ist die Einführung einer zentralen Plattform, die der Speicherung der Dokumente dient, die zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind (**Compliance-Package**). Sie wird in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer integriert. Ein berufsmäßiger Parteienvertreter erhält dadurch die Möglichkeit, die erforderlichen Daten an das Register zu übermitteln. Diese Dokumente können dann von allen Verpflichteten (beispielsweise Kreditinstitute oder Steuerberater) oder auf Anfrage abgerufen werden. Beispielsfälle für ein solches Compliance Package finden sich in dieser [Präsentation](#) [↗](#) des Bundesministeriums für Finanzen. Die entsprechenden Bestimmungen treten ab dem 10. November 2020 in Kraft.

Darüber hinaus enthält das Änderungsgesetz neue Bestimmungen im Hinblick auf den **Zugang der Öffentlichkeit** (§ 10 WiEReG) zu den im Register enthaltenen Angaben. Das Zugangsrecht ist nicht mehr nur noch auf Personen beschränkt, die ein entsprechendes berechtigtes Interesse nachweisen, sondern steht ab dem 1. Januar 2020 jedermann zu. Die Informationen beschränken sich allerdings auf den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit sowie das Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers.

Neu ist auch die Erweiterung des Kataloges der **Strafbestimmungen** des § 15 WiEReG: So kann beispielsweise die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Meldung und die daraus folgende Nichtoffenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer bei Vorsatz mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro geahndet werden. Des Weiteren begeht ein Finanzvergehen, wer bei Ende des wirtschaftlichen Eigentums einer natürlichen Person die entsprechenden Kopien der Dokumente und Informationen nicht für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann eine Geldstrafe von bis zu 75.000 Euro verhängt werden.

Alle Änderungen - mit Ausnahme der Bestimmungen, die das neu eingefügte Compliance-Package betreffen - gelten ab dem 1. Januar 2020.

Weitergehende Informationen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer hält das österreichische Bundesministerium für Finanzen auf seiner [Webseite](#) [↗](#) bereit.

Zum Thema:

- [Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz](#) [↗](#)
- [Änderungsgesetz vom 22. Juli 2019](#) [↗](#) (BGBl. I Nr. 62/2019)
- GTAI-Rechtsmeldung „[Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer \(WiEReG\) verabschiedet](#)“ vom 14. Dezember 2017

Mehr zu:

Österreich
Gesellschaftsrecht, übergreifend / Registerrecht
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.